

Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nr.: 18/12

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die erneute Aufstellung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Auslegung des folgenden Bebauungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen:

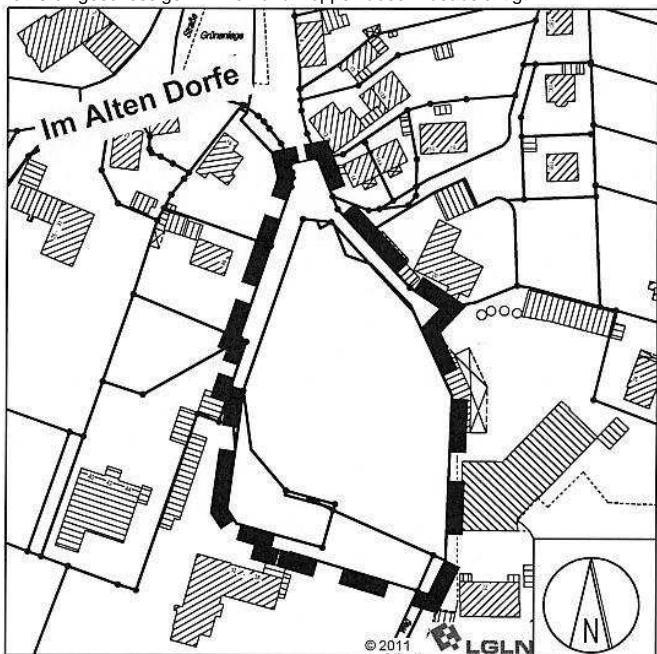
Bebauungsplan Nr 1/21 C

„Im Alten Dorfe“

Stadtteil Havelse

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Ziel der Planung ist, auf dem Grundstück mehrere Baugrundstücke für eine Wohnbebauung entstehen zu lassen. Das ehemalige Hauptgebäude wird an gleicher Stelle ersetzt. Nördlich davon soll die Bebauung durch eine Reihenhauszeile ergänzt werden und im südlichen Bereich ist die Realisierung von 5 eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern beabsichtigt.



Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/21 C umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 591/2, 591/3, 591/7, 595/4-595/8, 597/8 und 597/16-597/18 der Flur 12 der Gemarkung Garbsen.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der eine Nachverdichtung zum Ziel hat, wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit Begründung, textlichen Festsetzungen, Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung, Altlastenuntersuchung, Gutachterlicher Untersuchung zu möglichen Geräuschmissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Ergänzungen, Baugrunderkundung und Nachweis der Versickerung von Oberflächenwasser auf der Privatstraße sowie den privaten Bauflächen liegt **in der Zeit von Dienstag, den 28. Februar 2012 bis Mittwoch, den 28. März 2012 einschließlich** während der Dienstzeiten in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung, Zimmer A.3.06, Rathaus Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen zu jedermanns Einsicht aus. Während der Zeit der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Garbsen, den 14. Februar 2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

Weitere Auskünfte zur Stadtplanung gibt Ihnen gerne
Abteilungsleiterin Frau Dipl.-Ing. Christine Thenhaus.
Telefon 05131 707-425, E-Mail christine.thenhaus@garbsen.de